

sind, und im Gefängniß gehalten worden, während bei uns in letzterer Hinsicht große Humanität herrscht. — Jeder Richter hat das Recht, den Angeklagten zu entlassen, sobald er Collusion und Flucht des Angeschuldigten nicht befürchtet . . . . .

(Da die bisherigen geräuschvollen Unterbrechungen in der Kammer und auf der Tribune heftiger wurden, so findet sich der Herr Präsident zu folgenden Worten veranlaßt):

Präsident D. Haase: Es werden doch Mehre unter uns sein, welche mit Vergnügen dem Vortrage des Abgeordneten folgen; ich bitte also, durch diese Unterbrechungen den Redner nicht zu stören.

Abg. Sachse: In Bezug auf die politischen Rechte bemerke ich, daß, wenn die Richter von dem Staate angestellt werden, diesfalls die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit allen Werth verliert. Die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit verliert ebenso allen Werth, wenn man sie als eine Anstalt betrachtet, Kenntniß vom Rechte zu verbreiten. Wie ist es möglich, Kenntniß von dem Criminalrechte zu erlangen, wenn man ansieht, wie ein Zeuge abgehört, ein Angeschuldigter vernommen wird, wie mit möglichster Beredsamkeit der Staatsanwalt das Verbrechen so scharf hervorzuheben sucht, während andererseits der Vertheidiger die scheußlichsten Vergehen auf eine Weise darstellt, daß der erste Eindruck geschwächt wird, um eine günstige Entscheidung für ihn hervorzubringen. Wenn nun das Erkenntniß erfolgt, der Angeschuldigte sei wegen Entwendung von zwanzig und mehr Thalern mehre Jahre aufs Arbeitshaus oder bei gefährlichem Diebstahl aufs Zuchthaus zu bringen; was ist das für eine Belehrung? Es weiß Jeder, daß, wenn ein bedeutender Diebstahl begangen, der Verbrecher, welcher geständig oder überführt wird, in Arbeitshausstrafe verfällt, und ebenso bei todeswürdigen Verbrechen in Todesstrafe, was Jeder weiß. Was ist das für Belehrung? — oder soll Controle stattfinden? Dann müssen die Richter es schlecht anfangen, wenn die mit der Voruntersuchung nicht bekannten Zuhörer beurtheilen wollen, ob der Gang der Sache ganz der richtige sei. Es ist vom Herrn Referenten geäußert worden, das Beste sei der Feind des Guten. Das, was man jenseits für das Beste hält, beruht nach meiner Ansicht in der Idee; allein gesetzt

auch, es wäre wirklich etwas Besseres, so wird das bestehende Gute verworfen, hingegeben für eine Idee, für Etwas, wovon wir nicht wissen, wie es sich in der Wirklichkeit gestalten, ob es nützlich sein wird, oder nicht. Es ist mir eingehalten worden, der Voranschlag über den Kostenaufwand sei nicht richtig; allein das, was von der hohen Staatsregierung aus dem Großherzogthum Baden deshalb angeführt worden ist, beweist, daß mein Voranschlag hinsichtlich der Staatsanwälte ziemlich richtig ist, und wer sich erinnert, was über die Reisen der Zeugen und Angeschuldigten bemerkt worden, wird zugeben müssen, daß keineswegs der Fall einer Uebertreibung vorhanden sei. Ich halte dafür, man wartet ab, was in andern Frankreich näheren deutschen Staaten geschieht, ehe man sich einem so höchst schwierigen bedenklichen Unternehmen hingibt, und daher kann ich nur wünschen, daß man, wenn auch in geringer Majorität, sich gegen das Deputationsgutachten und für den Gesetzentwurf ausspreche.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Es ist vorhin der Antrag in der Kammer laut geworden, die Debatte zu schließen, um dann zur Abstimmung zu schreiten; allein dieser Antrag hat keinen Anklang gefunden. Man scheint also die Debatte noch nicht schließen zu wollen; deshalb, und da dieselbe überdies heute länger als vier Stunden gedauert, ich auch fürchte, durch deren Fortsetzung die Aufmerksamkeit der Kammer zu sehr in Anspruch zu nehmen, so schließe ich die heutige Sitzung und lade Sie ein, sich Montag früh 9 Uhr einzufinden, um die Berathung über den vorliegenden Gegenstand in der nächsten Sitzung wo möglich zu Ende zu bringen.

Schluß der Sitzung  $3\frac{1}{4}$  Uhr.

Berichtigungen. In Nr. 22, S. 428, Sp. 2, 3. 22 v. u. in der Rede des königl. Commissars D. Weiß l. Oeffentlichkeit statt: Mündlichkeit. Nr. 23, S. 445, Sp. 2, 3. 23 ist nach „am Montage“ einzuschalten: „vor acht Tagen“; sowie nach „aufgestellt“ das Wort „habe“; 3. 24 ist das Wort „so“ zu streichen. S. 446, Sp. 1, 3. 27 müssen die Worte: „durchaus unbegründet sei“ in der 25. 3. hinter „vom Hörensagen“ folgen.